

## **Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)**

Änderung vom 25. September 2008<sup>1</sup>

GS 36.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz vom 6. Juni 1983<sup>2</sup> über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

#### **§ 31 Gliederung der Direktionen**

<sup>1</sup> Die Direktionen werden in Dienststellen gegliedert.

<sup>2</sup> Jede Direktion umfasst ein Generalsekretariat und in der Regel nicht mehr als zehn weitere Dienststellen.

<sup>3</sup> Dienststellen innerhalb einer Direktion können bestimmten Bereichen zugeordnet werden.

#### **§ 31a Unterstellungen**

<sup>1</sup> Die Bereiche sowie die Dienststellen, die keinem Bereich zugeordnet sind, sind der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher unmittelbar unterstellt.

<sup>2</sup> Die Dienststellen, die einem Bereich zugeordnet sind, sind der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter unmittelbar unterstellt.

#### **§ 32 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Landrat

- a. bezeichnet die Direktionen,
- b. bestimmt die Dienststellen,
- c. kann innerhalb einer Direktion auf Antrag des Regierungsrats in Kenntnis der zugeordneten Dienststellen Bereiche bestimmen.

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am \$.

<sup>2</sup> GS 28.436, SGS 140

<sup>2</sup> Der Regierungsrat

- a. ordnet die Dienststellen zu,
- b. ordnet bei Direktionen mit Bereichsstruktur die Dienststellen den Bereichen zu.

<sup>3</sup> Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bezeichnet die Bereichsleiterinnen und die Bereichsleiter aus dem Kreis der Dienststellenleiterinnen und der Dienststellenleiter.

### **II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 25. September 2008

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Holinger  
der Landschreiber: Mundschin